

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt

**Vorläufige Anordnung zum Vollzug
der den Schutzgebietsteil Johannisthal
betreffenden Regelungen der
Wasserschutzgebietsverordnung Johannisthal**

Vom 18. Januar 2013

StadtUm VIII Abt L

Telefon: 9025-2200 oder 9025-0, intern 925-2200

Auf Grund des § 52 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) wird verfügt:

1.

Bis zum Inkrafttreten einer neuen Rechtsverordnung für das Wasserschutzgebiet des Wasserwerks Johannisthal wird die Wasserschutzgebietsverordnung Johannisthal wie folgt vollzogen:

Abweichend von §§ 2 und 4 der Wasserschutzgebietsverordnung Johannisthal und der Wasserschutzgebietskarte nach § 5 der Verordnung ergibt sich bis zum Inkrafttreten einer neuen Wasserschutzgebietsverordnung für das Wasserwerk Johannisthal die Lage der Schutzzonen aus dem Lageplan im Maßstab 1 : 5 000, der Bestandteil dieser vorläufigen Anordnung (Allgemeinverfügung)* ist.

Im Einzelnen gilt Folgendes:

- Ist nach dem Lageplan zu dieser vorläufigen Anordnung für einzelne Grundstücke eine Schutzzone mit höheren An-

forderungen als bisher ausgewiesen, bestimmen sich die Schutzbestimmungen weiterhin nach der Wasserschutzgebietskarte gemäß § 5 der Wasserschutzgebietsverordnung Johannisthal.

- Soweit Grundstücke nach dem Lageplan zu dieser vorläufigen Anordnung von der Schutzzone I in die Schutzzone II, von der Schutzzone II in die Schutzzone III A beziehungsweise von der Schutzzone III A in die Schutzzone III B verlagert werden, richten sich die Schutzbestimmungen nach diesem Lageplan.
- Soweit Grundstücke nach dem Lageplan zu dieser vorläufigen Anordnung ganz aus dem Schutzgebiet herausfallen, finden die Schutzbestimmungen auf diese Grundstücke keine Anwendung.

Der Lageplan wird bei

- der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt (Wasserbehörde),
- den Berliner Wasserbetrieben (BWB),
- dem Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin (Stadtplanungsamt),
- dem Bezirksamt Neukölln von Berlin (Stadtplanungsamt)

zur Einsichtnahme ausgelegt.

2. Begründung

Die Berliner Wasserbetriebe (BWB) haben ein Wasserversorgungskonzept (WVK) für Berlin und für das von den BWB versorgte Umland vorgelegt, welches Grundlage für die Bewilligungsverfahren zur Grundwasserförderung der einzelnen Wasserwerke ist. Mit diesem WVK wurde zwischen den BWB und der Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz (jetzt: Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt) vereinbart, das Wasserwerk Johannisthal im Jahre 2014 wieder neu in Betrieb zu nehmen. Nach Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung ist beabsichtigt, das Wasserschutzgebiet mit einer Rechtsverordnung nach § 51 Absatz 2 WHG neu auszuweisen.

Zur Wiederinbetriebnahme des Wasserwerks Johannisthal ist beantragt, bestimmte Brunnen neu zu bohren und nicht mehr benötigte Altbrunnen zurückzubauen. Entsprechend der schon vorhandenen und geplanten neuen Brunnenstandorte hat die Senatsverwaltung eine Modellierung vornehmen lassen, aus der sich die voraussichtlichen künftigen Schutzzonengrenzen gemäß Lageplan ergeben. Damit wurde das Verordnungsgebungsverfahren zur Neuausweisung des Wasserschutzgebietes Johannisthal fachlich weitgehend vorbereitet.

Die endgültige Festlegung der Schutzzonen kann jedoch erst im Zusammenhang mit einer neuen Rechtsverordnung gemäß § 51 Absatz 1 WHG nach Erteilung der Bewilligung erfolgen. Da das Verfahren zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes erfahrungsgemäß längere Zeit dauert, sieht § 52 Absatz 2 WHG den Erlass zeitlich begrenzter vorläufiger Anordnungen vor, wenn andernfalls der mit der Festsetzung des Wasserschutzgebietes verfolgte Zweck gefährdet wäre.

Hiervon wird im vorliegenden Fall Gebrauch gemacht.

Einerseits soll damit der bereits seit Jahrzehnten bestehende Schutz des betroffenen Gebietes bis zur endgültigen Neuausweisung in bewährter Weise aufrecht erhalten werden, andererseits sollen Betroffene schon jetzt von den Schutzbestimmungen der geltenden Wasserschutzgebietsverordnung Johannisthal entlastet werden, denen sie aller Voraussicht nach später nicht mehr unterliegen. Die vorläufige Anordnung wird somit auch erlassen, um im Vorgriff auf die künftige Wasserschutzgebiets-

* Der Anhang (Lageplan im Maßstab 1 : 5 000) kann aus verfahrenstechnischen Gründen nicht im Amtsblatt für Berlin veröffentlicht werden.

verordnung entsprechende Erleichterungen für die Nutzung einzelner Grundstücke zu gewähren.

3. Bekanntgabe

Die vorläufige Anordnung wird als Allgemeinverfügung gemäß § 41 Absatz 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) im Amtsblatt für Berlin veröffentlicht. Sie gilt zwei Wochen nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin als bekannt gegeben.

4. Außerkrafttreten

Diese vorläufige Anordnung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem für das Wasserwerk Johannisthal eine neue Wasserschutzgebietsverordnung nach § 51 Absatz 1 WHG in Kraft tritt, anderenfalls entsprechend § 52 Absatz 2 WHG drei Jahre nach Bekanntgabe dieser vorläufigen Anordnung.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist die Klage vor dem Verwaltungsgericht zulässig. Sie ist innerhalb eines Monats vom Tage der Bekanntgabe an bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 6/7, 10557 Berlin schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Klage ist gegen das Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt zu richten. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Klageeinlegung die Klagefrist nur dann gewahrt ist, wenn die Klage innerhalb dieser Frist bei dem Verwaltungsgericht eingegangen ist.

6. Rechtsgrundlagen

- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2449) geändert worden ist
- Berliner Wassergesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2005 (GVBl. S. 357, 2006 S. 248, 2007 S. 48), das zuletzt durch Artikel III des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVBl. S. 209) geändert worden ist
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827) geändert worden ist
- Wasserschutzgebietsverordnung Johannisthal vom 31. August 1999 (GVBl. S. 522), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. April 2009 (GVBl. S. 168) geändert worden ist